

Nichtamtliche Lesefassung

Studien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang Master Online Parodontologie vom 8. Februar 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 39, Nr. 7, S. 8–19, vom 8. Februar 2008)

Studien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Master Online Parodontologie“

Aufgrund von § 34 Absatz 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBL. S. 1), geändert am 19. Dezember 2005 (GBL. S. 794), hat der Senat in seiner Sitzung am 21. März 2007 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang „Master Online Parodontologie“ beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 6. Februar 2008 erteilt.

§ 1 Geltungsbereich und Studienabschluss

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den an der Klinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde des Universitätsklinikums Freiburg, Abteilung für Zahnerhaltungskunde und Parodontologie der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg eingerichteten Masterstudiengang "Master Online Parodontologie".

(2) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad "Master of Science – Parodontologie“, abgekürzt M.Sc. Parodontologie, verliehen.

§ 2 Ziel des Studiengangs

(1) Ziel dieses Studiengangs ist es, berufstätige Zahnärzte in einem akademisch anspruchsvollen, anwendungs- und praxisorientierten Postgraduate-Studium der Parodontologie fortzubilden, das sich an den Standards der European Federation of Periodontology (EFP) orientiert.

(2) Im Hinblick auf die berufsbegleitende Konzeption des Studiengangs werden bei der Bereitstellung des Lehrangebots die Möglichkeiten des Fernstudiums sowie der Informations- und Kommunikationstechnik (multimediales Lernen) eingesetzt.

§ 3 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Masterstudium setzt die Approbation als Zahnarzt für Zahn-/Mund-/Kieferheilkunde oder einen gleichwertigen in- oder ausländischen universitären Studienabschluss voraus; näheres regelt die Zulassungsordnung.

§ 4 Zulassungs- und Prüfungsausschuss

(1) Zu den Mitgliedern des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden drei Professorinnen/Professoren gewählt, die hauptamtlich an der Universität Freiburg tätig sind und regelmäßig Lehrveranstaltungen für den Weiterbildungsstudiengang durchführen; an die Stelle einer Professorin/eines der Professoren kann ein/e Hochschuldozent/in, Juniorprofessor/in, Privatdozent/in sowie Wissenschaftlicher/e Mitarbeiter/in mit Prüfungsberechtigung oder eine Dozentin/ein Dozent des Studiengangs „Master-Online Parodontologie“ treten. Dabei wird zugleich bestimmt, wer den Vorsitz führt und wie die übrigen Mitglieder den Vorsitzenden vertreten. Für jedes Mitglied wird zugleich eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter berufen; die Anforderungen von Satz 1 gelten entsprechend. Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses werden durch den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät auf 3 Jahre gewählt.

(2) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist für alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren zuständig. Der/Die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte und wird für den Zulassungs- und Prüfungsausschuss nach außen tätig.

(3) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss tagt nicht-öffentlich.

(4) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

(5) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann auch im Wege des Umlaufs beschließen; dies gilt insbesondere bei Gegenständen einfacher Art. Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Studien- und Prüfungsordnung und entscheidet über Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei Zweifelsfällen im Rahmen der Prüfungsabwicklung. Er ist für die Organisation der Masterprüfung verantwortlich und trifft die im Rahmen der Prüfungsverfahren erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung.

(7) Die Mitglieder des Zulassungs- und Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Struktur und Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt sechs Semester. Der Studiengang ist modular aufgebaut und umfasst die folgenden Pflichtlehrveranstaltungen:

Lehrveranstaltungen	Art der Lehrveranstaltung	ECTS-Punkte	Semester	Art der Studienleistung
Einführungsmodul	Kombination aus Seminar, Praktikum und Online-Lehrveranstaltung	2	1	schriftlich o. mündlich
Modul 1: Anatomische Grundlagen	Kombination aus Praktikum und Online-Lehrveranstaltung	2	1	schriftlich o. mündlich
Modul 2: Orale Mikrobiologie und Pathogenese	Online-Lehrveranstaltung	3	1	schriftlich o. mündlich
Modul 3: Epidemiologien der Parodontopathien, Diagnostik und Klassifikation	Online-Lehrveranstaltung	5	2	schriftlich o. mündlich
Modul 4: Pharmakologie	Online-Lehrveranstaltung	2	1	schriftlich o. mündlich
Modul 5: Parodontales Behandlungskonzept	Online-Lehrveranstaltung	7	2	schriftlich o. mündlich
Modul 6: Chirurgische PA-Therapie	Kombination aus Praktikum und Online-Lehrveranstaltung	10	3 - 4	schriftlich o. mündlich
Modul 7: Restaurative, rekonstruktive und orthodontische Behandlung im parodontal geschädigten Gebiss	Kombination aus Praktikum und Online-Lehrveranstaltung	7	5	schriftlich o. mündlich
Modul 8: Praxis & Co.	Seminar und Online-Lehrveranstaltung	14	4 - 5	schriftlich
Abschlussmodul:				
Anfertigung von acht eigenen Falldokumentationen (Patientenfälle)		12		Schriftlich
Master-These & Mündliche Abschlussprüfung über:		14	3 - 6	schriftlich
• Master-These (1ECTS) und		2		mündlich
• Themen der Parodontologie sowie die eigenen Patientenfälle (1ECTS)				
		80		

(2) Die Lehrveranstaltungen werden in deutscher Sprache abgehalten und bestehen aus Präsenzveranstaltungen, multimedialen Veranstaltungen und/oder Fernstudieneinheiten. Die zur Verfügung gestellten Lehrmaterialien sind zum Teil in englischer Sprache verfasst.

§ 6 Kreditpunkte

Der Studienumfang des Masterstudiengangs beträgt insgesamt 80 ECTS-Punkte. Entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht ein Kreditpunkt dem Arbeitspensum von etwa 30 Arbeitsstunden. Kreditpunkte spiegeln den vorgesehenen Arbeitsaufwand für multimediale Lehrveranstaltungen, Fernstudieneinheiten, Präsenzlehrveranstaltungen, Eigenstudium, Prüfungsvorbereitung und Prüfung wieder. Kreditpunkte werden studienbegleitend für jede bestandene Lehrveranstaltungsprüfung (Einführungsmodul einschließlich Module 1 bis 8), für die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit (Abschlussmodul), für die Anfertigung acht eigener Patientenfälle (Modul 8) und für die erfolgreich bestandene mündliche Abschlussprüfung (Abschlussmodul) vergeben.

§ 7 Umfang und Art der Prüfungen für die Erlangung des Master-Grades

Im Rahmen der Erlangung des Master-Grades müssen folgende Leistungsnachweise mit Erfolg erbracht werden:

1. studienbegleitende Prüfungen (§ 8, § 9, § 10, §11)
2. acht eigene aufbereitete Falldokumentationen (Patientenfälle) (§12)
3. eine Masterarbeit (§ 19) und
4. eine mündliche Abschlussprüfung über die Masterarbeit (§ 20)

Diese Leistungsnachweise werden gemäß § 13 beurteilt.

§ 8 Lehrveranstaltungsprüfungen (studienbegleitende Prüfungen)

(1) Zu jeder Pflichtveranstaltung gemäß § 7 hat die Kandidatin/der Kandidat eine Lehrveranstaltungsprüfung abzulegen. Darin ist nachzuweisen, dass sie/er selbstständig wissenschaftlich arbeiten kann, die Grundzüge des Studienstoffes beherrscht und zu ihrer exemplarischen Vertiefung befähigt ist.

(2) Die Lehrveranstaltungsprüfungen sind nach Wahl der Prüferin/des Prüfers im Einvernehmen mit dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss durch ein Referat, eine mündliche Prüfung, eine Klausur und/oder durch einen anderen schriftlichen Leistungsnachweis zu erbringen. Die Art des Leistungsnachweises wird den Kandidatinnen/Kandidaten zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.

§ 9 Meldung und Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer
 - an der Universität Freiburg im entsprechenden Masterstudiengang eingeschrieben ist und
 - seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen ist vor der ersten studienbegleitenden Prüfung schriftlich an den Zulassungs- und Prüfungsausschuss zu richten.
- (3) Eine Ablehnung des Zulassungsantrags wird dem Kandidaten/der Kandidatin vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss schriftlich bekannt gegeben. Die Ablehnung ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,

- die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

(4) Für die einzelnen studienbegleitenden Prüfungen muss sich jeder/jede Studierende bis zu einem vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss festzusetzenden Termin schriftlich oder per Online-Anmeldung bei dem/der Studienganskoordinator/in anmelden. Die Ablehnung ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Kandidat/Kandidatin ca. 20 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(2) In einem Referat soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie erfolgreich in der Lage ist, sich im Rahmen eines Vortrags mit einem bestimmten Gegenstandsbereich seines Fachgebietes auseinander zu setzen. Die Dauer eines Referats soll 15 Minuten nicht unter- und 90 Minuten nicht überschreiten.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Arbeiten

(1) Schriftliche Prüfungsleistungen sind Klausuren, sowie andere schriftliche Leistungsnachweise (Hausarbeiten und Protokolle).

(2) Die für schriftliche Prüfungsleistungen zulässigen Hilfsmittel werden rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Die Dauer der Klausuren soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen.

(4) In einer Hausarbeit soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie erfolgreich in der Lage ist, sich schriftlich mit einem bestimmten Gegenstandsbereich eines Fachgebiets auseinander zu setzen.

(5) In einem Protokoll soll der Kandidat/die Kandidatin in Form eines schriftlichen Berichts nachweisen, dass er/sie mit Erfolg an einem Seminar, Projekt, Praktikum oder einer anderen Lehrveranstaltung teilgenommen hat.

(6) Klausurarbeiten, Hausarbeiten und Protokolle sind in deutsch oder in der Sprache anzufertigen, in der die entsprechende Lehrveranstaltung durchgeführt wurde.

(7) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Arbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten; § 19 Absatz 1 bleibt hiervon unberührt.

§12 Falldokumentationen (Eigene Patientenfälle)

(1) In Falldarstellungen soll der Kandidat/die Kandidatin Patientenfälle in Form einer Krankengeschichte inklusive Epikrise aufarbeiten.

(2) Zu Studienbeginn erhalten die Studierenden eine Richtlinie für die Vorlage von Falldokumentationen, mit der Zahl der vorzulegenden Behandlungsfälle, deren Indikation, der Beschreibung der vorzulegenden Dokumentationsunterlagen wie Befunde, Diagnostik, Röntgenaufnahmen, Bilddokumentationen, Behandlungsverlauf und Ergebnissen von Nachkontrollen.

(3) Die fertig erstellten Falldokumentationen (Gesamtanzahl acht) sind bis spätestens acht Wochen vor dem Termin der Master-Abschlussprüfung vorzulegen.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt durch den jeweiligen Prüfer/die jeweilige Prüferin.

(2) Der Bewertung der Prüfungsleistungen liegt folgende Notenskala zugrunde:

1	= sehr gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2	= gut	=	eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	= befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
4	= ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zu differenzierten Bewertungen der Leistungen sind Zwischennoten zulässig, die durch Erniedrigen und Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Die jeweilige studienbegleitende Lehrveranstaltungsprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(4) Bei der Bildung der nach Absatz 3 zu ermittelnden Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die so ermittelten Modulnoten lauten:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend;
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

§ 14 Prüfer und Prüferinnen

(1) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für die Masterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung.

(2) Zum Prüfer/Zur Prüferin der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung sind Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, Hochschul- und Privatdozenten und -dozentinnen sowie diejenigen Wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen befugt, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.

(3) Prüfer/Prüferinnen der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind die Leiter/Leiterinnen der jeweiligen Lehrveranstaltungen oder eine von diesem Leiter bestellte prüfungsberechtigte Person (Abs. 2).

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Universitätskooperationen

(1) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss entscheidet über Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen eines Masterstudienganges und/eines anderen Studienganges werden als solche anerkannt, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studienganges „Master Online Parodontologie“ im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann im Rahmen von Universitätskooperationen für die Masterprogramme für einzelne Masterstudiengänge die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen für regelmäßige Veranstaltungen oder gesamte Kurssequenzen summarisch feststellen.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen und die Gesamtnote aus den verbleibenden Noten gebildet. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student/Die Studentin hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 2 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.

(7) Die Entscheidungen nach den Absätzen 2 bis 5 werden in Fällen grundsätzlicher Bedeutung vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss, im Übrigen von dem/der Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses getroffen. Die Anerkennung versagender Entscheidungen ist in jedem Falle vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss zu bestätigen.

§ 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet und somit nicht bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne wichtigen Grund nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne wichtigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit des Prüflings bzw. eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Es muss die Angaben enthalten, die der Zulassungs- und Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Der/Die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines von ihm/ihr benannten Vertrauensarztes/einer Vertrauensärztin verlangen. Erkennt der/die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits erbrachten Prüfungsleistungen sind anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat/die Kandidatin das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat/Eine Kandidatin, der/die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann vom jeweiligen Prüfer/von der jeweiligen Prüferin oder dem/der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb von vier Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Zulassungs- und Prüfungsausschuss sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17 Schutzvorschriften

(1) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz BErzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin/Der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie/er Elternzeit antreten will, dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie/er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Zulassungs- und Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BErzGG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit einer Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf des Elternzeit erhält die Kandidatin/der Kandidat ein neues Thema.

§ 18 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder durch eine zuständige Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt;
2. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
3. an der Universität Freiburg im Masterstudiengang Parodontologie eingeschrieben ist,
4. den Prüfungsanspruch für diesen Masterstudiengang nicht verloren hat,
5. mindestens 15 ECTS-Punkte nachweist.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschuss zu stellen, der die Entscheidung über die Zulassung trifft. Negative Entscheidungen sind vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss zu bestätigen. Dem Antrag sind Nachweise der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen sowie eine Erklärung beizufügen, ob der Kandidat/die Kandidatin bereits eine Masterprüfung im Studiengang Parodontologie nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der/die Vorsitzende der Zulassungs- und Prüfungskommission. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind, die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt worden sind, oder der Kandidat/die Kandidatin den Masterstudiengang endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch in dem Masterstudiengang Parodontologie an einer Hochschule in Deutschland bereits verloren hat, oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

§ 19 Masterarbeit

(1) Die Kandidatin/Der Kandidat hat innerhalb von fünf Monaten nach Vergabe des Themas (Absatz 2) eine Masterarbeit anzufertigen, um auf diese Weise ihre/seine Fähigkeit zur vertieften wissenschaftlichen Bearbeitung auf dem Gebiet der Parodontologie nachzuweisen. Auf begründeten Antrag kann diese Frist durch die Betreuerin/den Betreuer um bis zu vier Wochen verlängert werden. Der Zeitpunkt der Ausgabe der Masterarbeit und das Thema sind aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von 14 Tagen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und auszugeben.

(2) Die Ausgabe von Themen für die Masterarbeit sowie die Betreuung und Bewertung dieser Arbeiten kann nur Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/-professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen/Hochschul- und Privatdozenten, durch den Zulassungs- und Prüfungsausschuss übertragen werden, sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern (Betreuerin/Betreuer) denen die Prüfungsberechtigung übertragen wurde

(3) Die Arbeit ist grundsätzlich in deutscher Sprache zu erstellen. Nach Absprache mit der Betreuerin/dem Betreuer ist jedoch auch eine Abfassung in einer anderen lebenden Sprache möglich. Der Umfang der Masterarbeit soll 80 Schreibmaschinenseiten (Fließtext) nicht überschreiten. Für die Masterarbeit werden insgesamt 16 ECTS-Punkte vergeben: 14 ECTS-Punkte nach Abgabe der Arbeit und 2 ECTS-Punkte nach Bestehen der Abschlussprüfung gemäß § 20.

(4) Bei der Abgabe der Arbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass

- sie/er die eingereichte Masterarbeit selbstständig verfasst hat;
- die Masterarbeit nicht anderweitig als Prüfungsleistung verwendet worden ist;
- andere als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen nicht benutzt wurden;
- die Masterarbeit noch nicht veröffentlicht worden ist.

(5) Die Masterarbeit wird von der Betreuerin und einem weiteren vom Prüfungs- und Zulassungsausschuss zu bestimmenden Prüferin und einem weiteren Prüfer gemäß § 14 Absatz 2 bewertet. Die Note der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. Differieren die Beurteilungen durch die beiden Prüfer/Prüferinnen um 2 Noten oder mehr, so zieht der Zulassungs- und Prüfungsausschuss einen dritten Gutachter/eine dritte Gutachterin hinzu; der Zulassungs- und Prüfungsausschuss setzt sodann die Note im Rahmen der Beurteilungen der vorliegenden Bewertung fest.

(6) Das Thema der Arbeit wird mit der Zulassung der Masterarbeit über den Zulassungs- und Prüfungsausschuss vergeben. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema der Arbeit sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Arbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.

(7) Die Arbeit ist fristgerecht beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet, es sei denn, der Kandidat/die Kandidatin hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

§ 20 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Zur mündlichen Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 17 erfüllt,
2. Alle studienbegleitende Prüfungen (mündliche und schriftlichen Prüfungen) gemäß § 13 bestanden hat,
3. alle Falldokumentationen der eigenen Patientenfälle gemäß § 13 bestanden hat,
4. die Masterarbeit gemäß § 19 bestanden hat

(2) Die mündliche Abschlussprüfung ist eine mündliche Prüfung mit folgenden Inhalten über:

1. die Master-These und damit verbundene Themen 1(ECTS) und
2. allgemeine Themen der Parodontologie sowie die eigenen Patientenfälle (1ECTS)

Beide Themenbereiche der Abschlussprüfung müssen bestanden werden.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung wird von zwei Prüfern/Prüferinnen abgenommen; diese sind in der Regel die Prüfer/Prüferinnen der Masterarbeit. Für die Bewertung gilt § 13 entsprechend.

(4) Voraussetzung für die Abhaltung der mündlichen Abschlussprüfung ist die Bewertung der Masterarbeit mit mindestens der Note „ausreichend (4,0)“. Für das erfolgreiche Ablegen der mündlichen Abschlussprüfung werden 2 ECTS-Punkte vergeben.

(5) Der Termin der mündlichen Abschlussprüfung wird vom Zulassungs- und Prüfungsausschuss festgelegt, und dem Kandidaten/der Kandidatin bekannt gemacht.

(6) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Kandidat/Kandidatin ca. 30 Minuten.

(7) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der mündlichen Abschlussprüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten/der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Abschlussprüfung bekannt zu geben.

§ 21 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ist eine studienbegleitende Prüfungsleistung (§ 9) nicht bestanden, so kann sie einmal wiederholt werden. Sind mehr als zwei studienbegleitende Prüfungsleistungen auch nach der ersten Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder erscheint die Kandidatin/der Kandidat nicht zur Wiederholungsprüfung, so gilt die Masterprüfung als nicht bestanden und der Prüfungsanspruch im Masterstudiengang ist erloschen.

(2) Wird die Masterarbeit (§ 19) mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Ein Antrag auf Wiederholung der Masterarbeit ist schriftlich binnen eines Monats nach Bestandskraft des Prüfungsbescheids beim Zulassungs- und Prüfungsausschuss einzureichen. Bei nicht fristgerechter Wiederholung oder bei erneuter Bewertung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch erloschen. Eine Rückgabe des zweiten Themas der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn der Kandidat/die Kandidatin bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung, die mit nicht ausreichend bewertet worden ist, kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung ist spätestens sechs Monate nach der Bestandskraft des Prüfungsbescheides abzulegen; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit ist nicht zulässig.

§ 22 Gesamtergebnis

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen die Aufbereitung eigener Patientenfälle, die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung mit „ausreichend“ bewertet wurden. In die Gesamtnote gehen ein:

- das arithmetische Mittel der Noten aus den nach ECTS-Punkten gewichteten studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module 1 bis 8 zu 50 %
- die Note für die Aufbereitung eigener Patientenfälle (Abschlussmodul) zu 12,5 %
- die Note der Masterarbeit zu 25 %
- und die Note der mündlichen Abschlussprüfung zu 12,5 %.

Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei bestandener Masterprüfung

bei einem Mittelwert bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Mittelwert von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Mittelwert von 2,6 bis einschließlich 3,5	=befriedigend
bei einem Mittelwert von 3,6 bis einschließlich 4,0	=ausreichend

(3) Ergibt sich die Gesamtnote „nicht ausreichend“, ist die Masterprüfung nicht bestanden.

(4) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des Zulassungs- und Prüfungsausschusses (§ 5) teilt der Kandidatin/dem Kandidaten die Gesamtnote nach Abschluss des Prüfungsverfahrens mit.

§ 23 Zeugnis und Master-Urkunde

(1) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Darin wird festgestellt, dass die Kandidatin/der Kandidat erfolgreich am Studiengang "Master Online Parodontologie" teilgenommen hat und den akademischen Grad "M.Sc. – Parodontologie“, erworben hat. Das Zeugnis weist darüber hinaus die Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung und die erzielte Gesamtnote (einschließlich Dezimalnote) aus. Als Datum des Zeugnisses gilt der Tag, an dem die Kandidatin/der Kandidat ihre/seine letzte Prüfungsleistung erbracht hat.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin/dem Kandidaten eine Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgestellt. Damit wird die Verleihung des Master-Grades Master of Science beurkundet. Das Zeugnis und die Master-Urkunde werden von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Zulassungs- und Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

(3) Auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin ist dem Zeugnis eine Leistungsübersicht in englischer Sprache beizufügen (Transcript of Records). Außerdem wird ein Diploma Supplement ausgestellt.

§ 24 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Student/die Studentin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Zulassungs- und Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als „nicht bestanden“ erklären. Wird die Prüfung als teilweise nicht bestanden erklärt, muss dem Kandidaten/der Kandidatin die Möglichkeit eingeräumt werden, die fehlenden Prüfungen in einem angemessenen Zeitraum abzulegen.

(2) Waren die Voraussetzungen zur Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student/die Studentin hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Student/die Studentin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend (5,0)“ und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Hierüber entscheidet der Zulassungs- und Prüfungsausschuss.

(3) Dem Studenten/Der Studentin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

(4) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 25 Einsichtsrecht

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt, einschließlich ihrer Bewertungen.

(2) Der Antrag auf Akteneinsicht ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen, der die Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

(3) Die Kandidatin/Der Kandidat kann gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68f. VWGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt der Rektor/die Rektorin der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

§ 26 Gebühren

Der Studiengang wird durch Gebühren der Teilnehmer finanziert. Die Erhebung richtet sich nach der jeweils geltenden Gebührensatzung zum Zulassungszeitpunkt.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2007 in Kraft.

Freiburg, den 8. Februar 2008

Prof. Dr. Karl-Reinhard Volz
Prorektor